

- (2) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften und § 35 Abs. 7 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes entsprechend. Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands eine Gemeinde oder einen Landkreis in der Region Stuttgart betrifft oder wenn die Entscheidung gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden oder Landkreise betrifft, die nach gleichen Grundsätzen für die betroffenen Gemeinden oder Landkreise festgesetzt werden.

§ 3 Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der Verband Region Stuttgart hat eine/n ehrenamtlich tätige/n Verbandsvorsitzende/n.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende wird von der Regionalversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte gewählt. Er/Sie wird unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten verpflichtet.
- (3) Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen für die/den Verbandsvorsitzende/n in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet
1. der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung,
 2. der Planungsausschuss und
 3. der Verkehrsausschuss.
- (2) Der Planungsausschuss und der Verkehrsausschuss bestehen jeweils aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 31 weiteren aus der Mitte der Regionalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 32 weiteren aus der Mitte der Regionalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für die Mitglieder ist eine entsprechende Anzahl allgemeiner Stellvertreter (Fraktionsstellvertreter) zu bestellen. Von Fall zu Fall werden sachverständige Personen als beratende Mitglieder herangezogen.
- (3) Die Regionalversammlung kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines Ausschusses kann eine Angelegenheit der Regionalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Verband Region Stuttgart von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Der Regionalversammlung sind die in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart genannten Entscheidungen vorbehalten, insbesondere Beschlüsse zu Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle der Regionalversammlung.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Berührt die Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist der Ausschuss zuständig, dessen Aufgabengebiet überwiegend betroffen ist. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung gegeben.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der/die Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Regionalversammlung herbeizuführen.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan.

§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung ist zuständig für die
 1. Vorberaterung der Satzungen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan und evtl. erforderlicher Nachtragssatzungen,
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie erheblich sind und ohne dass eine Nachtragssatzung erforderlich ist sowie Kenntnisnahme von Ausgaben solcher Art, die unerheblich sind,
 3. Vorberaterung der Jahresrechnungen,
 4. Bildung von Haushaltsresten über 55.000 € im Einzelfall,
 5. Ernennungen und Entlassungen von Beamten des höheren Dienstes sowie Einstellungen auf unbestimmte Zeit und Entlassungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
 6. Abfallentsorgung nach Maßgabe des Landesabfallgesetzes,
 7. regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und
 8. regionales Tourismusmarketing.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung ist, sofern nicht die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fällt, ferner zuständig für die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Er kann der Vertreterin oder dem Vertreter des Verbands in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH Weisungen erteilen, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt.

§ 7 Zuständigkeiten des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss bereitet die Verhandlungen der Regionalversammlung über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans vor durch
 1. die regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Arbeiten am Regionalplan und dessen Fortschreibung und
 2. die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen.Er ist in dieser Angelegenheit i.S. von § 38 Landesplanungsgesetz beratend tätig.

Gleiches gilt für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Landschaftsrahmenplans sowie die Konzeption und Planung eines Landschaftsparks Mittlerer Neckar.

- (2) Der Planungsausschuss ist, sofern nicht die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fällt, zuständig für die
1. Entscheidungen über Stellungnahmen zu
 - a. Entwicklungsplänen des Landes,
 - b. Regionalplänen benachbarter Regionalverbände,
 - c. Flächennutzungsplänen und regionalbedeutsamen Bebauungsplänen der Städte und Gemeinden,
 - d. regionalbedeutsamen sonstigen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger und
 2. Mitwirkung an fachlichen Entwicklungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes.
 3. Entscheidungen i.S. von § 5 a Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart und i.S. von § 20 Landesplanungsgesetz.

§ 8 Zuständigkeiten des Verkehrsausschusses

Der Verkehrsausschuss ist zuständig für

1. die Regionalverkehrsplanung und
2. die Angelegenheiten des regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs.
3. die Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements und die Angelegenheiten der intermodalen Vernetzung der Verkehrsträger innerhalb des Verbandsgebietes.

Er beschließt insoweit auch über die Auswahl des Geschäftsführers der VVS GmbH, für den der Verband Region Stuttgart ein Vorschlagsrecht hat.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung der Regionalversammlung geregelt.

§ 10 Regionaldirektor

- (1) Der Regionaldirektor ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihm nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;
 2. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in den Haushaltssatzungen erteilten Ermächtigungen;

3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs unbegrenzt, soweit sie in Verträgen oder Bewilligungen festgelegt sind, im übrigen bis 165.000 € im Einzelfall;
 4. Bildung von Haushaltsresten bis 55.000 € im Einzelfall;
 5. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Regionalversammlung oder der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung zuständig sind.
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbands bis 55.000 € im Einzelfall.
- (2) Der Regionaldirektor kann die ihm übertragenen Zuständigkeiten ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden auf andere Bedienstete des Verbandes delegieren.

§ 11 Bedienstete für eine Tätigkeit in leitender Stellung

- (1) Der Leitende Technische Direktor beim Verband Region Stuttgart als der ständige Vertreter des Regionaldirektors im Bereich Planung und der Stellvertreter des Regionaldirektors in dessen Geschäftsbereich wird von der Regionalversammlung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Der Leitende Direktor beim Verband Region Stuttgart als der ständige Vertreter des Regionaldirektors im Bereich Wirtschaft / Infrastruktur wird von der Regionalversammlung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 12 Verkehrsumlage

- (1) Die Finanzierung der Investitionskosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt nach Abzug von Zuschüssen Dritter nach folgendem Schlüssel:

Landeshauptstadt Stuttgart	26 %
Landkreis Böblingen	18,5 %
Landkreis Esslingen	18,5 %
Landkreis Ludwigsburg	18,5 %
Landkreis Rems-Murr-Kreis	18,5 %
- (2) Die Finanzierung der Betriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten für die Aufgaben des Verbandes Region Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart wird von den in Abs. 1 genannten Finanzierungspartnern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres erbracht.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden bei den Kosten der Verbundstufe 2 (tarifliche Vollintegration) der kommunale Anteil der Harmonisierungsverluste und der Einnahmeverluste aus dem Verkauf von Mehrfahrtenkarten des verbundweiten Gemeinschaftstarifs sowie die Durchtarifierungsverluste und die Verluste aus dem Wegfall der Umsteigerzuschläge, die auf den Schülerverkehr mit Berechtigungsabschnitten der Landkreise entfallen, ohne Beteiligung der Landeshauptstadt finanziert.

Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 86 vom 28.10.1994, die Änderungen in Nr. 51/52 vom 3.7.1995, Nr. 85/86 vom 30.10.1995, Nr. 15 vom 9.4.1996, Nr. 43 vom 21.10.1996, Nr. 13 vom 6.4.1998, Nr. 50 vom 28.12.1998, Nr. 48 vom 13.12.1999, Nr. 50 vom 31.12.2001, Nr. 50 vom 31.12.2003 und Nr. 38 vom 27. September 2004.